



Altlasten und Schadensfälle
23. /24. Mai 2012

Neue rechtliche Entwicklungen

Dr. Jörg Martin

Altlasten und Schadensfälle
23. /24. Mai 2012

Richtlinie 2010/75/EU
über Industrieemissionen (IED)
im Hinblick auf den Schutz des Bodens

Dr. Jörg Martin

Bisherige Rechtslage

- Pflichten in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 BImSchG:
 - Genehmigungsbedürftige Anlagen dürfen bei Betrieb (Abs. 1) und nach Betriebseinstellung (Abs. 3) keine Gefahren hervorrufen
 - Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes (Abs. 3)
 - Maßstäbe hierfür aus Bodenschutzrecht
- Pflichten nach § 4 Abs. 3, Abs. 5 BBodSchG
- § 7 Abs. 4 Hessische VAwS

Neuregelung aufgrund IED

- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – IED – vom 24. November 2010
- anzuwenden ab 7. Januar 2013
- bei Stilllegung ggf. Sanierung des Geländes erforderlich
- teilweise neue „Rückführungspflicht in Ausgangszustand“

Erweitertes Konzept zum Boden- und Grundwasserschutz in Art. 22 IED

- Gilt für industrielle Tätigkeit, bei der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden
- Bericht über den Ausgangszustand (AZB) von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengelände erforderlich
- Abgleich bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten
- erhebliche Verschmutzungen im Vergleich zu AZB mit relevanten gefährlichen Stoffen: Rückführungspflicht in den Ausgangszustand

Stand der Umsetzung zu Boden und Grundwasser

- **BMU-Entwurf 25.11.2011** „1:1-Umsetzung“ der Regelungen des Art. 22 IED geplant.
- Länder- und Verbändeanhörung Januar 2012
- letzter bekannter (unveröffentlichter) Entwurf 05.04.2012

- **23.05.2012 Entwurf im Bundeskabinett**
- 06.07.2012 1. Befassung Bundesrat
- Ende 2012 2. Befassung Bundesrat / Verabschiedung

AZB nur bei relevanten gefährlichen Stoffen notwendig - was sind „relevante gefährliche Stoffe“?

- „gefährliche Stoffe“:
 - definiert durch Verweis auf Gefahrstoffrecht-VO (EG) 1272/2008 (Art. 3 Nr. 18 IED)
- „Relevanz“
 - Gefahrstoffe bedeuten i.d.R. ein Risiko für Boden/GW
 - im Einzelfall ggf. keine Relevanz wegen geringer Menge oder fehlendem Bezug zu Boden/Grundwasser (z.B. Gase, die die Ozonschicht schädigen)
 - im Genehmigungsverfahren festzuschreiben

Ausgangszustandsbericht (1)

- Bei Neugenehmigung bestimmter Anlagen (in etwa die nach Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) ab Januar 2013
- Bei Änderungsgenehmigung mit Boden- oder Grundwasserrelevanz ab Januar 2013
- sukzessive für bestehende IED-Anlagen, ab Januar 2014 bzw. Juli 2015 (Entwurf § 25 9. BImSchV)
- Zweck: Beweissicherung im Hinblick auf mögliche künftige Verunreinigungen mit relevanten gefährlichen Stoffen

Ausgangszustandsbericht (2)

Gefordert: „Informationen über den Stand der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe“

- beschränkt auf relevante gefährliche Stoffe der **künftigen** Anlage
- konkretes Risiko einer Kontamination ist **keine** Voraussetzung
- beschränkt auf das **Anlagengrundstück**
- vom Antragssteller vorzulegen
- Genehmigungsbehörde muss AZB prüfen und als Antragsunterlage festschreiben

Wie wird AZB erstellt?

- Unterschiedliche Vorgehensweise abhängig davon, ob Vornutzung erfolgte oder nicht
- bei vorbelasteten Standorten: Anlehnung an orientierende Untersuchung nach BBodSchV?

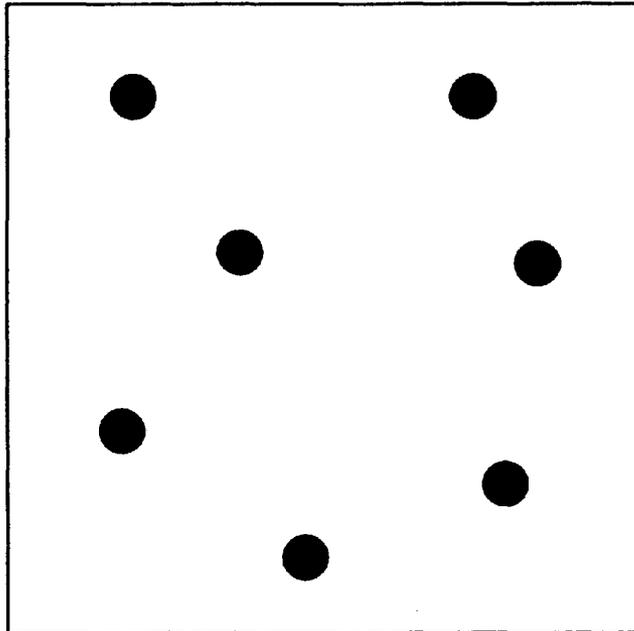
Davon zu unterscheiden:

- Untersuchung bzgl. Altanlage gem. § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG bei grundlegender Umgestaltung von bestehenden Anlagen

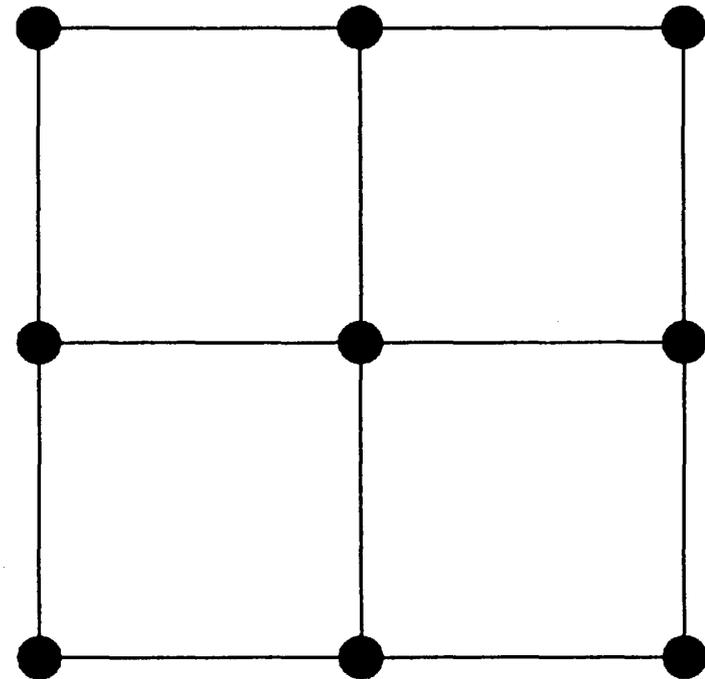
Mindestinhalt AZB (Art. 22 Abs. 2 IED)

- Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Geländes
- falls verfügbar, bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln
- alternativ dazu neue Boden- und Grundwassermessungen in Bezug auf relevante gefährliche Stoffe
- Erkenntnisse aus Untersuchungen nach anderen Vorschriften (BBodSchG und § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG) können einbezogen werden

Mögliche Beprobungsschemata

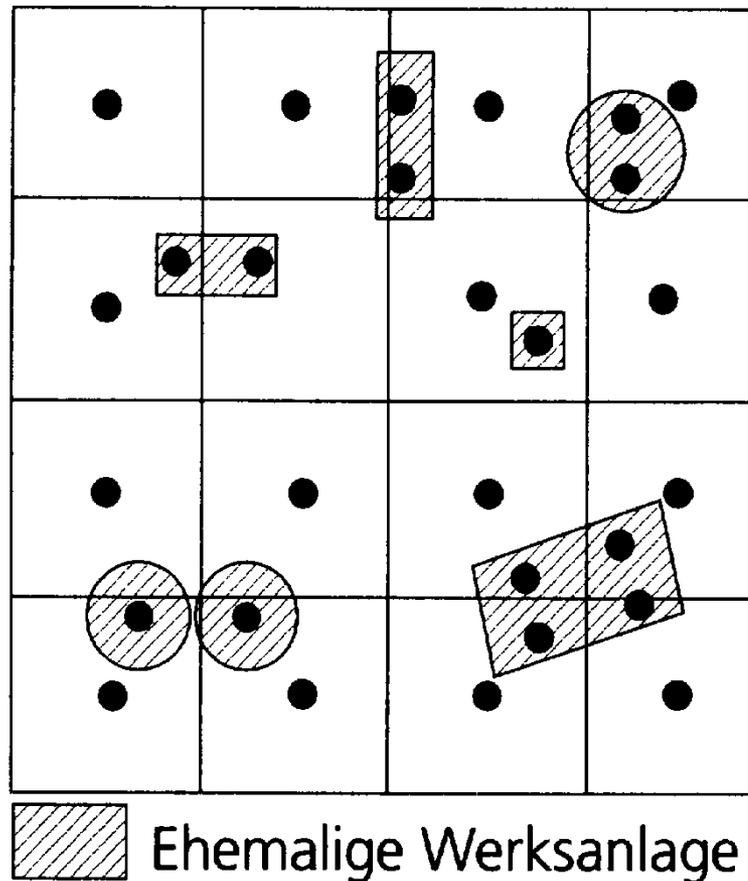


Völlig zufällige
Verteilung



Rastergitter

Mögliche Beprobungsschemata bei hohem Vorinformationsstand



„Erheblichkeit der Boden- oder Grundwasserverschmutzungen“

Art. 22 Abs. 3 UA 1 IED:

- quantifizierter Vergleich von Ausgangs- und Endzustand
- Bewertung, ob “erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zu dem im Bericht angegebenen Ausgangszustand“ vorliegen
- beschränkt auf die relevanten gefährlichen Stoffe

Erhebliche Bodenverschmutzung

Überlegungen

- Orientierung an
 - Vorsorge- oder Prüfwerten
 - Hintergrundbelastung
 - Bestimmungs- / Nachweisgrenzen
- Bagatellgrenzen
- Kann strenger sein als bloße Gefahrenabwehr

„Erheblichkeitsfrage“ wichtig, aber nicht kurzfristig praxisrelevant

Rückführungspflicht

- Rückführungspflicht in Ausgangszustand ist **Aliud zu Sanierungspflicht** nach BBodSchG
- (hierzu ggf. paralleles Verfahren notwendig!)
- bei erheblicher Verschmutzung ist in der Regel Ausgangszustand wieder herzustellen (Ausnahme: nicht durchführbar, unverhältnismäßig)

Herausforderungen im Vollzug (1)

- Vielfältige Fallgestaltungen
- Behörde muss „zu günstige“ und „zu ungünstige“ Bewertung bei AZB vermeiden
- Mehrzweck- und Vielstoffanlagen (§ 6 Abs. 2 BImSchG):
AZB muss alle später einzusetzenden Stoffe (bei Mehrzweckanlagen: innerhalb der genehmigten Betriebsweisen, § 12 Abs. 2b BImSchG) abdecken (Summenparameter möglich?)

Herausforderungen im Vollzug (2)

- „bestehende Informationen“: welche sind mitzuteilen? (nur zu relevanten gefährlichen Stoffen oder alle?)
- Mitteilungs-/Handlungspflicht ggf. auch aus anderen Vorschriften
- Was passiert bei vorhandenen Verunreinigungen?
- Besonderheiten bei belasteten Industriestandorten?

Versuch der Klärung durch LABO

- Planspiele Industrieverbände und Verwaltung Herbst 2011
- KOM plant Leitlinien für AZB (Art. 22 Abs. 2 a.E IED)
- LABO hat 2011 Eckpunkte erarbeitet
- Ad-hoc-Ausschuss der LABO zu Ausgangszustandsbericht will wichtigste Fragen bis Sommer 2012 klären

- Ende -